



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau
Luise Amtsberg, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 13. September 2018

BETREFF **Schriftliche Frage Monat September 2018**
HIER Arbeitsnummer 9/73

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Prof. Dr. Günter Krings

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Luise Amtsberg
vom 7. September 2018
(Monat September 2018, Arbeits-Nr. 9/73)

Frage

Wie viele Auswahlentscheidungen über Nachzugsberechtigte im Rahmen des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten hat das Bundesverwaltungsamt im Monat August 2018 getroffen (bitte nach Bewilligung, Ablehnung und unbearbeitet aufschlüsseln), und wie viele Personen konnten daraufhin mit einem Visum zum Familiennachzug im August 2018 in Deutschland einreisen (bitte nach den Auslandsvertretungen der Anrainerstaaten Syriens aufschlüsseln)?

Antwort

Der Familiennachzug für Familienangehörige subsidiär Schutzberechtigter (§ 36a AufenthG) wird im Rahmen des Visumverfahrens gewährt. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) trifft auf der Grundlage der durch die Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen ermittelten auslands- und inlandsbezogenen Sachverhalte intern verbindlich die Auswahlentscheidung anhand der im Gesetz genannten Kriterien und leitet diese an die Auslandsvertretungen weiter. Die Auslandsvertretungen entscheiden abschließend über die gestellten Anträge auf Erteilung eines Visums. Die Auslandsvertretungen sind zur Erteilung dieses Visums nur dann nicht verpflichtet, wenn ihnen zwischenzeitlich Informationen bekannt geworden sind, die einer Erteilung entgegenstehen.

Insgesamt sind von den Auslandsvertretungen 853 Anträge im Monat August 2018 bearbeitet und an die Ausländerbehörden weitergeleitet worden. Das BVA hat 65 positive Auswahlentscheidungen bis zum 31. August 2018 getroffen; dies entspricht den beim BVA bis Ende August eingegangenen, von Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden abschließend bearbeiteten Anträgen. Die im Gesetz genannten Kriterien für das Vorliegen eines humanitären Grundes waren bei den im BVA eingegangenen Anträgen erfüllt, so dass sämtliche Anträge positiv entschieden werden konnten. Von den 65 getroffenen Auswahlentscheidungen haben 42 Personen ein Visum erhalten. Ablehnungen sind nicht erfolgt.

Eine statistische Auswertung der erteilten Visa nach zuständigen Auslandsvertretungen erfolgt nicht. Eine händische Sonderauswertung hat ergeben, dass in den syrischen Anrainerstaaten Libanon 39 und Türkei zwei Visa zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten erteilt worden sind, in Jordanien und Irak wurde kein Visum erteilt. Ein weiteres Visum wurde im Iran erteilt.